

**Auslegung des Beschlusses in dem Planfeststellungsverfahren nach § 65 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Neubau einer Trinkwasserleitung nach Pellworm**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein

vom 29. August 2024 – Az. V 412 -521-Trinkwasserleitung\_Pellworm-

**I.**

**Mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.2024** (Az.: V4-521-Trinkwasserleitung\_Pellworm) **hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur** (MEKUN) des Landes Schleswig-Holstein **die Pläne für das o.g. Bauvorhaben festgestellt**. Diese Planfeststellung war vom Wasserverband Nord, Wanderuper Weg 23, 24988 Oeversee als Vorhabenträgerin beantragt worden. Die genehmigten Baumaßnahmen betreffen die Gebiete der Gemeinden Reußenköge und Pellworm im Kreis Nordfriesland.

Nach § 141 Abs. 4 i.V.m. § 140 Abs. 5a sowie § 86b des Allgemeines Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) und § 27 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 141 Abs. 5 LVwG ist der Planfeststellungsbeschluss örtlich und amtlich bekannt zu machen und **auszulegen**.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.2024 und der festgestellte Plan liegen daher in der Zeit

**vom 01.10.2024 bis einschließlich 14.10.2024**

**auf der Internetseite der nachgenannten Stellen** zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

1) Amt Mittleres Nordfriesland  
[www.amnf.de](http://www.amnf.de)

2) Amt Pellworm  
[www.amt-pellworm.org](http://www.amt-pellworm.org)

3) Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,  
Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein

<https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/twp>

Die gemäß § 86b Abs. 1 S.1 Nr. 2 LVwG auf mindestens eine andere Weise zugänglich zu machenden Unterlagen können darüber hinaus während des Auslegungszeitraums zu den üblichen Öffnungszeiten im

Amt Mittleres Nordfriesland,  
im Flur der Bauabteilung im Erdgeschoss  
Theodor-Storm-Str. 2  
25821 Bredstedt

in **Papierform** eingesehen werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, denen der Beschluss nicht gesondert zugestellt worden ist, als zugestellt (§ 141 Abs. 4 LVwG). Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch ([joern.ehlers@mekun.landsh.de](mailto:joern.ehlers@mekun.landsh.de)) beim MEKUN angefordert werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Der oder dem Betroffenen kann am Auslegungsort unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben dort eine schriftliche Vollmacht der/des Vertretenen vorzulegen. Die Schlüsselnummer kann auch beim MEKUN abgefragt werden (e-mail-Adresse s. o.). Bitte beachten Sie, dass eine beim MEKUN angeforderte Auskunft über die Schlüsselnummer nur schriftlich an die im Schlüsselverzeichnis angegebene Adresse beantwortet wird, so dass Sie den Postlauf einrechnen müssen.

## II.

Der **verfügende Teil des Beschlusses** lautet auszugsweise:

**Der** von dem Vorhabenträger, dem Wasserverband Nord (im Folgenden „Vorhabenträger“), **vorgelegte Plan** für die Errichtung einer Trinkwasserleitung von der Hamburger Hallig nach Pellworm **wird** gemäß §§ 65 Abs. 1, 66, 67 S. 1 UVPG i.V.m. §§ 139 ff. LVwG einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange **nach Maßgabe dieses Beschlusses und seiner Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.**

Der Beschluss enthält Auflagen (u. a. zu Immissionsschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Küstenschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz, Gesundheitsschutz und Schifffahrtswegen) sowie einen Vorbehalt hinsichtlich einer erst nach der Außerbetriebnahme der Leitung zu treffenden Entscheidung zu einem Rückbau.

Wesentliche Inhalte des festgestellten Vorhabens sind:

- Bau einer ca.10 km langen, in der Erde verlegten Trinkwasserleitung zwischen Reußenköge (Hamburger Hallig) und Pellworm (Nordwestküste)
- Einbringung in den Seeboden mittels Fräsverfahren (ca. 9,4 km), im übrigen Unterbohrung des Wattenmeeres und der Küstenschutzanlagen mittels Horizontalspülverfahren (Anlandungsbereiche), ca. 65 m offene Grabenbauweise (Pellworm)
- Verwendung von Ökopunkten des Ökokontos Olufs Witsum in der Gemeinde Witsum, Kreis Nordfriesland.

Durch den Neubau der Trinkwasserleitung ergeben sich vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft.

In dem Planfeststellungsbeschluss wurden die von Behörden und Vereinigungen abgegebenen Stellungnahmen zurückgewiesen, soweit ihnen nicht insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

### III.

Die **Rechtsbehelfsbelehrung** des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energie- wende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Mercator- straße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann ein ver- spätetes Vorbringen zurückweisen (§ 6 UmwRG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).